



Kantonsratsbeschluss

betreffend Bewilligung eines Objektkredits für die Beteiligung des Kantons Zug am Proof of Concept (PoC) im Vorprojekt für das mobile Sicherheitskommunikationssystem (MSK)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 2. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage zu einem Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung eines Objektkredits für die Beteiligung des Kantons Zug am Proof of Concept (PoC) im Vorprojekt für das mobile Sicherheitskommunikationssystem (MSK) und erstatten Ihnen dazu den nachstehenden Bericht.

1. In Kürze

Der Kanton Zug beabsichtigt, sich im Vorprojekt für ein mobiles Sicherheitskommunikationssystem (MSK) zu beteiligen. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb die Bewilligung eines Objektkredits, mit welchem die Teilnahme des Kantons Zug im Vorprojekt für einen sogenannten Proof of Concept (PoC) ermöglicht wird.

Das nationale Sicherheitsfunknetz Polycom wird heute im Kanton Zug von den Blaulichtorganisationen im täglichen Einsatz genutzt und ist in ausserordentlichen Lagen die einzige sichere Verbindung. Polycom erreicht 2035 das Ende seiner Nutzungsdauer und muss bis dahin abgelöst sein. Bund und Kantone bereiten deshalb mit MSK ein nationales, breitbandiges und resilientes Nachfolgesystem für Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) vor. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) hat 2026 die Projektinitialisierung gestartet. Wichtige technische, betriebliche und organisatorische Annahmen sollen im Vorprojekt im Rahmen eines PoC in einem Referenzkanton unter realitätsnahen Bedingungen geprüft werden.

Eine Teilnahme als Referenzkanton am PoC ermöglicht es dem Kanton Zug, sich frühzeitig am Projekt zu beteiligen, die Migration vorzubereiten und in der Umsetzungsphase die moderne Infrastruktur als einer der ersten Kantone nutzen zu können. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt beim MSK-Vorprojekt eine projektbezogene Vorfinanzierung, welche später im Hauptprojekt angerechnet wird. Im Ergebnis entstehen dem Kanton Zug durch die Teilnahme am Vorprojekt bei einer tatsächlichen Umsetzung von MSK keine Mehrkosten gegenüber jenen Kantonen, welche sich erst im Rahmen der ordentlichen Umsetzung am System beteiligen werden.

2. Ausgangslage

Polizei, Feuerwehr, Sanität, Betreiberinnen und Betreiber kritischer Infrastrukturen sowie weitere Organisationen des Bevölkerungsschutzes sind für die Erfüllung ihres Auftrags darauf angewiesen, jederzeit grössere Datenmengen mobil auszutauschen. Dies muss auch möglich sein, wenn die bestehenden öffentlichen Mobilfunknetze überlastet oder beschädigt sind, etwa nach Naturkatastrophen, bei Stromausfällen, Sabotageakten, Cyberangriffen oder Terroranschlägen. Ein einheitliches System, das die mobile breitbandige Sicherheitskommunikation für Bund, Kantone und Dritte in allen Lagen sicherstellt, fehlt zurzeit in der Schweiz. Dies erst

recht, wenn das Sicherheitsfunknetz Polycom 2035 das Nutzungsende erreicht. Polycom gewährleistet derzeit primär die sichere Sprachkommunikation. Es wurde im Kanton Zug ab 2012 als nationales Sicherheitsfunknetz eingeführt und 2015 operativ in Betrieb genommen. Bund und Kantone planen nun die Einführung eines nationalen mobilen Sicherheitskommunikationssystem (MSK). Dieses soll das bestehende Polycom-Netz bis 2035 ablösen und das Rückgrat der sicheren Kommunikation bilden.

MSK basiert auf modernen und standardisierten Mobilfunktechnologien. Eine vom Bund im Jahr 2024 durchgeführte Vernehmlassung hat gezeigt, dass MSK eine breite Unterstützung erfährt und von den Kantonen sehr begrüsst wird. Die sind denn auch bezogen auf die Einsatzkräfte (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Zivilschutz etc.) mit einem Umfang von 84,5 Prozent die hauptsächlichen Nutzer der Leistungen von MSK. Es liegt somit primär in ihrem Interesse, dass dieses möglichst rasch und professionell realisiert wird. Für die Kantone ist MSK der zwingende Ersatz für Polycom. Alle Kantone sind darauf angewiesen, dass MSK für die zukünftige Sicherheitskommunikation der Blaulichtorganisationen und der weiteren Partnerorganisationen umgesetzt wird. An dieser Stelle kann erwähnt werden, dass bereits im Jahr 2024 für den Kanton Zug mit voraussichtlichen Kosten von total 30,6 Millionen Franken gerechnet wurde, wobei darin die kantonalen Leistungen (z.B. Projektleitung, Geräte etc.) nicht eingerechnet waren. Dieser Betrag basiert auf den im Rahmen der Vernehmlassung 2024 ausgewiesenen Gesamtkosten von 2,94 Milliarden Franken und den damaligen Annahmen zur Kostenverteilung.

Per 19. Dezember 2025 wies das VBS die Projektverantwortung vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) neu dem Kommando Cyber der Schweizer Armee zu. Um die Ablösung von Polycom frühzeitig und zielgerichtet vorzubereiten, startete das VBS im Mai 2026 die Projektinitialisierung für ein MSK-Vorprojekt. Dieses soll bis Ende 2029 abgeschlossen sein, so dass anfangs 2030 im MSK-Hauptprojekt gestützt auf die Erfahrungen aus dem PoC die zentralen und dezentralen Komponenten realisiert werden und ab Mitte 2032 die ersten Pilotkantone den regulären Betrieb aufnehmen können. Mit einem kontinuierlichen Rollout wollen dann per Mitte 2035 alle Kantone MSK im Einsatz haben, so dass der Projektabschluss per Ende 2035 auf das Nutzungsende von Polycom erfolgen kann. Der Zeitplan ist in Anbetracht der Dimension des Projekts äusserst knapp und hat praktisch keine Reserven vorgesehen, so dass bereits bei Beginn von grosser Bedeutung ist, dass es keinerlei Verzögerungen gibt.

3. MSK-Vorprojekt und Proof of Concept (PoC)

Das MSK-Vorprojekt soll auf den bestehenden Bestimmungen im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1) basieren. Das bedeutet, dass der Bund für die zentralen Komponenten sowie für die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden dezentralen Komponenten verantwortlich ist (Art. 20 Abs. 2 BZG). Die Kantone sind für die dezentralen Komponenten verantwortlich sowie für deren Stromversorgungssicherheit (Art. 20 Abs. 4 BZG). Im Rahmen des MSK-Vorprojekts soll insbesondere geklärt werden, welche Arbeiten den zentralen und welche Arbeiten den dezentralen Funktionen zugewiesen werden. Ebenfalls sollen alle erforderlichen Konzepte für das Hauptprojekt erarbeitet und genehmigt und die Zusammenarbeit sowie die Integration der Kantone im Rahmen dieser Arbeiten geklärt werden. Ziel des MSK-Vorprojekts ist es, die fachlichen, organisatorischen, finanziellen und technischen Grundlagen für das Hauptprojekt und den späteren Betrieb zu schaffen und eine belastbare Entscheidungsbasis für die Initialisierung und Umsetzung des MSK-Hauptprojekts zu erarbeiten.

Im Rahmen des MSK-Vorprojekts sollen wichtige Lösungsbestandteile anhand eines PoC in einem Kanton geprüft und zur Validierung der Lösung genutzt werden. Der PoC hat dabei die

Zielsetzung, dass sämtliche Services des geplanten MSK anhand des Anwendungsfalls eines Kantons getestet und später den Nutzern und Stakeholdern demonstriert werden können. Hierbei stehen die beiden Hauptservices im Fokus: Das resiliente Netz (Konnektivitätsdienste) und die Kollaborationsdienste. Der PoC prüft die Degradationsfähigkeit und die Rückfallebenen des MSK. Zudem liefert er wichtige Erfahrungen für die Skalierung der Services im MSK-Hauptprojekt.

Der Bund ist für die Realisierung des PoC auf die Zusammenarbeit mit einem Kanton angewiesen. Art. 20 Abs. 8 BZG sieht denn auch vor, dass der Bund, einzelne Kantone und Dritte im Rahmen eines Pilotprojekts ein Teilsystem realisieren können. Damit solche Pilotprojekte möglichst unkompliziert und rasch umgesetzt werden können, enthält Art. 25 Abs. 3 BZG eine einfache Finanzierungsregelung: Die Kosten für ein Pilotprojekt werden von den beteiligten Kantonen und Dritten getragen. Dies umfasst sowohl die von den Kantonen zu tragenden dezentralen, als auch die gemäss Art. 20 Abs. 2 BZG vom Bund zu tragenden zentralen Komponenten. Der Bund erstattet den an einem Pilotprojekt beteiligten Kantonen und Dritten diese Kosten für die zentralen Komponenten danach bei der Realisierung des Hauptprojekts wieder zurück (Art. 25 Abs. 3 BZG). Es findet folglich eine Art Vorfinanzierung statt, wobei ein am Vorprojekt beteiligter Kanton durch die darauffolgende Rückerstattung nicht schlechter gestellt wird, wie wenn er sich nicht am Pilotprojekt beteiligt hätte. Dies wird denn auch in der vorgesehenen Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund explizit festgehalten (vgl. dazu nachfolgend Ziffer 5).

4. Beteiligung des Kantons Zug am PoC

Im Rahmen der Initialisierungsphase wurden verschiedene Kantone für eine Beteiligung am MSK-Vorprojekt evaluiert. Für das VBS erwies sich der Kanton Zug aufgrund der Grösse und dessen Agilität als äusserst geeigneter Partner, weshalb entsprechende Gespräche gesucht wurden. Die Durchführung des PoC würde für den Kanton Zug bedeuten, dass er als Referenzkanton die technische, betriebliche und organisatorische Umsetzbarkeit von MSK unter realitätsnahen Bedingungen mit prüft und sich diesbezüglich massgeblich einbringen kann.

Aus Sicht des Kantons Zug würde dieser mit der Beteiligung am PoC im MSK-Vorprojekt die einzigartige Möglichkeit erhalten, eine Vorreiterrolle im Bereich der mobilen Sicherheitskommunikation in der Schweiz einzunehmen, und er könnte MSK aktiv mitgestalten. Nicht nur wird der Kanton Zug der erste Kanton sein, welcher die moderne Infrastruktur nutzen kann, sondern er wird sich auch in der Konzeption und Erarbeitung von MSK einbringen können. Die fehlende Einflussnahme bei Polycom aufgrund der späten Umsetzung war dannzumal ein grosser Kritikpunkt im Kanton Zug. Durch die Beteiligung am PoC können zudem frühzeitig praktische Erfahrungen mit den vorgesehenen technischen, betrieblichen und organisatorischen Lösungen gesammelt und für die spätere kantonale Umsetzung genutzt werden. Nach Abschluss des Vorprojekts ist die Basis für die Umsetzung von MSK im Rahmen des Hauptprojekts gegeben. Da im Kanton Zug bereits im Rahmen des PoC die Grundlagen erarbeitet und an einzelnen Standorten die Strukturen umgesetzt wurden, braucht es einzig noch die Ausweitung und Umsetzung der Ergebnisse des Vorprojekts im gesamten Kantonsgebiet.

Zwar hat der Kanton bei einer Beteiligung am PoC eine Vorfinanzierung von gewissen Leistungen zu erbringen. Soweit diese Leistungen über den Teil hinausgehen, welche der Kanton Zug im Rahmen der Umsetzung des MSK-Hauptprojekts ohnehin zu tragen hätte, werden ihm diese Kosten bei einer tatsächlichen Umsetzung des Systems gemäss gesetzlicher Regelung jedoch wieder zurückerstattet. Entsprechend wird der Kanton Zug durch eine Beteiligung am PoC finanziell nicht schlechter gestellt werden als andere Kantone, welche MSK erst später gemäss den Vorgaben des BZG umsetzen werden.

Neben den zahlreichen Chancen bestehen aber auch gewisse Risiken. So fehlt einerseits bei einer späteren Nichtrealisierung von MSK die gesetzliche Grundlage für die Anrechnung bzw. Rückerstattung des Bundes. Das Risiko einer Nichtrealisierung wird nach heutigem Stand jedoch als äusserst gering beurteilt. Der Bundesrat hat bereits den Grundsatzentscheid zur Einführung von MSK getroffen. Das Vorprojekt wurde 2026 formell gestartet und MSK als Schlüsselprojekt der Bundesverwaltung eingestuft. Zudem muss Polycom spätestens bis 2035 abgelöst werden. Das BZG sieht denn auch vor, dass Bund und Kantone gemeinsam ein mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem betreiben. Andererseits wird der Kanton Zug während mehrerer Jahre gewisse Mittel vorfinanzieren. Verzögerungen oder Änderungen im Vorprojekt können sich auf Umfang, Zeitpunkt und Kosten des PoC auswirken. Dem kann jedoch anhand der Vereinbarung eines Kostendachs mit dem Bund entgegengewirkt werden.

Gesamthaft gesehen sieht es der Regierungsrat als grosse Chance für den Kanton Zug, wenn er sich am PoC beteiligen und eine Vorreiterrolle in diesem Bereich einnehmen kann. Des Weiteren sieht er den dringenden Handlungsbedarf in Bezug auf MSK und die Notwendigkeit, dass hier möglichst rasch mit einem Kanton zusammen das Vorprojekt realisiert werden kann. Der Kanton Zug macht die Beteiligung am PoC denn auch nicht nur für sich als Kanton, sondern es geht bei der Wichtigkeit des Projekts auch um eine gesamtheitliche schweizweite Betrachtungsweise. MSK ist von grösster Relevanz und strategischer Bedeutung für die Sicherheit in der Schweiz. Entsprechend wurde das Vorhaben mit Beschluss vom 1. April 2026 auch zu einem der aktuell 21 Schlüsselprojekte der Bundesverwaltung erklärt.

5. Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund

Sofern sich der Kanton Zug an einer Beteiligung am PoC im geplanten MSK-Vorprojekt entscheidet, ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung vorgesehen. Diese wird die Details der Zusammenarbeit sowie der Kostenbeteiligungen regeln. Mittels der Verwaltungsvereinbarung wird sichergestellt, dass der Kanton Zug für die Realisierung von MSK im Verhältnis zu den anderen Kantonen keine Mehrkosten durch die Beteiligung im Vorprojekt hat, sondern im Ergebnis davon profitiert, dass er bei der Ausgestaltung aktiv dabei sein und MSK ganz zu Beginn von dessen Einsatzfähigkeit einführen kann. Auch wird ein Kostendach für die Beteiligung des Kantons Zug am PoC vorgesehen, so dass nicht unvorhergesehene Kosten durch allfällige Schwierigkeiten im Vorprojekt auf den Kanton Zug zukommen würden.

Für die Beteiligung des Kantons Zug am MSK-Vorprojekt einschliesslich PoC ist ein Kostendach von 50 Millionen Franken vorgesehen. Davon sind 44 Millionen Franken für die projektbezogene Vorfinanzierung von Leistungen des Vorprojekts eingeplant (32 Millionen für zentrale Komponenten [A] plus 12 Millionen für dezentrale Komponenten [B]). Des Weiteren werden 2 Millionen Franken für die Unterstützung der kantonalen Projektorganisation (C) und 4 Millionen Franken als Reserve (D) vorgesehen. Die Reserve verbleibt bis zu einer allfälligen Freigabe beim Kanton Zug und dient der Abdeckung projektbezogener Risiken sowie unvorhergesehener Mehraufwendungen.

Nr.	Leistungsblock	Inhalt	Planwert
A	Zentrale Komponenten und Leistungen	Insbesondere Konzepte, Evaluationen, MCx-Ausschreibung, Plattform-/NDP-Leistungen, Integration und Testing, Durchführung PoC	32 Mio. CHF
B	Dezentrale Komponenten und Leistungen	Insbesondere Access, Härtung, Anbindungen und Integration der Einsatzzentralen	12 Mio. CHF
C	Unterstützung Projektorganisation	Unterstützung Projektorganisation des Kanton Zug	2 Mio. CHF
D	Reserve		4 Mio. CHF
Total für das MSK-Vorprojekt inkl. PoC (Kostendach)			50 Mio. CHF

Der Regierungsrat soll die Ermächtigung erhalten, die entsprechende Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund abzuschliessen, wobei die Sicherheitsdirektion mit dem konkreten Vollzug beauftragt werden soll.

6. Rechtliche Beurteilung und Beschlussform

Nach § 26 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 (FHG; BGS 611.1) ist eine Ausgabe gebunden, wenn sie durch eine Rechtsgrundlage grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben oder zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich ist und anzunehmen ist, dass mit der Rechtsgrundlage auch die daraus folgenden Aufwendungen gebilligt worden sind. Als gebunden gelten gemäss § 26 Abs. 2 FHG namentlich auch diejenigen Ausgaben, die für den Ersatz bestehender, nicht mehr genügender Sachanlagen erforderlich sind.

Die Ablösung von Polycom ist für die sichere und interoperable Kommunikation der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit erforderlich. Soweit die im PoC finanzierten Arbeiten und Komponenten der notwendigen Ablösung von Polycom dienen, im Hauptprojekt weiterverwendet oder angerechnet werden und dem Kanton Zug aus seiner Referenzrolle keine zusätzlichen Kosten entstehen, weist das Vorhaben wesentliche Elemente einer gebundenen Ersatzbeschaffung auf. Die Teilnahme am PoC als Referenzkanton ist dem Kanton Zug jedoch weder bundesrechtlich vorgeschrieben noch hinsichtlich ihres Umfangs abschliessend vorgegeben. Der Kanton verfügt insbesondere bezüglich der Beteiligung, des Zeitpunkts, des Leistungsumfangs und der einzugehenden finanziellen Verpflichtungen über einen erheblichen Entscheidungsspielraum. Zudem steht noch nicht abschliessend fest, in welchem Umfang sämtliche vorfinanzierten Leistungen und Komponenten im Hauptprojekt weiterverwendet oder zurückerstattet werden. Obwohl dem Kanton schlussendlich aus der Beteiligung am Vorprojekt nicht mehr Kosten entstehen werden, als wenn er MSK im Rahmen des Hauptprojekts umsetzen würde, ist der Objektkredit in einer Gesamtbetrachtung daher als neue Ausgabe zu qualifizieren. Die angestrebte Weiterverwendung und Anrechnung der finanzierten Leistungen bleibt unabhängig davon eine zentrale Voraussetzung für die wirtschaftliche Vertretbarkeit des Vorhabens und ist in der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund verbindlich abzusichern.

Die vom Kanton Zug zu tragenden Kosten im Rahmen des späteren Hauptprojekts sind sodann klarerweise als gebundene Ausgaben zu qualifizieren und werden vorliegend nicht eingerechnet. Da der Kanton Zug jedoch bereits im Rahmen des Vorprojekts wesentliche Arbeiten umsetzen und auch schon im Umfang der geplanten 12 Millionen Franken dezentrale Komponenten realisieren wird, sind die Kosten im Hauptprojekt in diesem Umfang tiefer, als wenn der Kanton Zug sich erst im Rahmen des Hauptprojekts MSK realisieren würde. Auch die bereits anfallenden Kosten für Projektarbeiten innerhalb des Kantons Zug von geplanten 2 Millionen

Franken würden ohnehin zu einem späteren Zeitpunkt anfallen. Ersten Kostenschätzungen zufolge wird der Kanton Zug für die gesamte Realisierung von MSK mit Kosten von ungefähr 38 Millionen zu rechnen haben. Da bereits im Vorprojekt 12 Millionen für die dezentralen Leistungen, 2 Millionen für die Unterstützung der Projektorganisation sowie 4 Millionen als Reserve vorgesehen sind, verbleiben für das Hauptprojekt daraufhin noch ungefähr 20 Millionen Franken.

7. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

7.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Beantragt wird ein mehrjähriger Objektkredit mit einem Aufwand von brutto 50 Millionen Franken bis Ende 2031. Die im Rahmen des Vorprojekts vom Kanton Zug vorfinanzierten 32 Millionen für zentrale Komponenten und Leistungen werden vom Bund im Rahmen des Hauptprojekts zurückerstattet. Mit dem Bund wird diesbezüglich vereinbart, dass die Rückerstattung innerhalb eines Jahres nach Start des Hauptprojekts erfolgen wird. Damit resultieren im Vorprojekt netto Kosten von 18 Millionen Franken.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kostenaufteilung brutto und netto auf:

	Kosten- / Finanzierungsblock	2027–2029	2030–2031	Total
1.	Zentrale Komponenten und Leistungen	32 Mio.		
	Dezentrale Komponenten und Leistungen	12 Mio.		
	Unterstützung Projektorganisation	2 Mio.		
	Reserve	4 Mio.		
	Total brutto			50 Mio.
2.	Rückerstattung des Bundes		- 32 Mio.	- 32 Mio.
Total netto				18 Mio.

Der Kanton Zug wird bereits im Vorprojekt und als PoC Kanton eine eigene Projektorganisation mit einer kantonalen Projektleitung als zentrale Schnittstelle zum Bund sicherstellen. Im Kostendach des ersten Bereichs sind 2 Millionen Franken für externe Unterstützungsleistungen der kantonalen Projektorganisation vorgesehen. Für die fachliche und technische Begleitung sind zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich. 2027 sollen diese soweit zweckmässig extern abgedeckt werden. Ab 2028 ist jedoch auch zwingend mit internem Personalbedarf zu rechnen. Es wird dabei mit insgesamt drei befristeten Stellen (zwei Stellen bei der ZUPO und eine voraussichtlich beim AIO) gerechnet. Neue Stellen werden im ordentlichen Budgetprozess beantragt.

Da die Zuger Polizei ohnehin im kommenden Jahr mit Kosten für erste Arbeiten im Zusammenhang mit MSK rechnen musste, wurde für das Budget 2027 bereits ein entsprechendes Investitionsprojekt SD 3590.0127 vorgesehen. In diesem wurden 1,56 Millionen Franken budgetiert. Mit der Beteiligung am PoC im MSK-Vorprojekt gilt es das gesamte Investitionsprojekt entsprechend den oben aufgeführten Kostenschätzungen anzupassen.

A	Investitionsrechnung	2027	2028	2029	2030–2031
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben	1,56 Mio.			
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben	12 Mio.	19 Mio.	19 Mio.	
	effektive Einnahmen				32 Mio.
B					
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C					
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag				

7.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

7.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

8. Zeitplan

In Bezug auf MSK besteht ein dringlicher Handlungsbedarf; dies insbesondere auch aus Sicht der Kantone als Hauptnutzende. Da der Zeitplan für das gesamte MSK-Projekt äusserst eng ist und das Vorprojekt so rasch wie möglich gestartet werden sollte, wird auch für die vorliegende Kantonsratsvorlage eine rasche Behandlung angestrebt.

29. Oktober 2026	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
November 2026	Kommissionssitzung(en)
3. Dezember 2026	Kommissionsbericht
6. Januar 2027	Beratung Staatswirtschaftskommission
12. Januar 2027	Bericht Staatswirtschaftskommission
28. Januar 2027	Kantonsrat, 1. Lesung
25. Februar 2027	Kantonsrat, 2. Lesung
4. März 2027	Publikation Amtsblatt
5. März 2027	Beginn Referendumsfrist (60 Tage)
3. Mai 2027	Ablauf Referendumsfrist
4. Mai 2027	Inkrafttreten bei unbenutztem Fristablauf

9. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen auf die Vorlage Nr. 4196.2 - 18787 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 2. Oktober 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart